

Förderungsrichtlinien:

Photovoltaikanlagen und Stromspeicher (ausgenommen private Haushalte)

Fassung vom (gültig ab)
01.02.2025



Inhalt

2

1	Ziel der Förderung	3
2	Rechtliche Grundlagen und Rechtsanspruch	3
3	Adressaten der Förderung	4
4	Gegenstand der Förderung	4
5	Art und Ausmaß der Förderung	6
6	Verfahren	7
7	Besondere Bestimmungen, technische Auflagen und allgemeine Förderungsbedingungen	9
8	Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung.....	10
9	Eintragung als befugtes Unternehmen	10
10	Einstellung und Rückzahlung der Förderung	10
11	Strafbarkeit von Falschangaben	11
12	Gültigkeit dieser Förderungsrichtlinien.....	11

Weitere Auskünfte:

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung

Postfach 527 | A-5010 Salzburg

Telefon: 0662 8042 3791

Fax: 0662 8042 3155

E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at/energiefoerderung



**LAND
SALZBURG**

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Energieeffizienz sowie der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energieträger im Hinblick auf die Reduktion der CO₂-Emissionen, Schutz des Klimas und der Umwelt, Sicherstellung der Versorgungssicherheit sowie Minimierung der Auslandsabhängigkeit um gemäß der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 Klimaneutralität, Energieautonomie und Nachhaltigkeit für das Land Salzburg zu erreichen.

2 Rechtliche Grundlagen und Rechtsanspruch

3

- (1) Die Förderung von Photovoltaikanlagen durch das Land Salzburg erfolgt, sofern der Förderungsempfänger eine juristische Person ist, gemäß folgender Rechtsgrundlagen:
 1. Förderungsrichtlinien der Umweltförderung im Inland, BMK i.d.g.F.;
 2. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABL. L, 2023/2831, 15.12.2023;
 3. Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABL. L 352 vom 24.12.2013, i.d.g.F. zuletzt geändert durch VO (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023;
 4. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Text von Bedeutung für den EWR, ABL. L 187 vom 26.6.2014, i.d.g.F. zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023;
 5. Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (2022/C 80/01);
 6. Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG) - Regierungsbeschluss vom 25.5.2020, Zahl: 20011-RU/2020/81-2020, abrufbar auf der Website www.salzburg.gv.at;
 7. Allgemeine Förderbedingungen für Förderungen des Referates 4/04 Energiewirtschaft und -beratung, veröffentlicht auf der Website www.salzburg.gv.at/energie.
- (2) Die Förderung von Photovoltaikanlagen durch das Land Salzburg erfolgt, sofern der Förderungsempfänger eine natürliche Person ist, gemäß folgender Rechtsgrundlagen:
 1. Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG) - Regierungsbeschluss vom 25.5.2020, Zahl: 20011-RU/2020/81-2020, abrufbar auf der Website www.salzburg.gv.at;
 2. Allgemeine Förderbedingungen für Förderungen des Referates 4/04 Energiewirtschaft und -beratung, veröffentlicht auf der Website www.salzburg.gv.at/energie.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

- (4) Die Gewährung und Auszahlung von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

3 Adressaten der Förderung

- (1) Die Förderung richtet sich an Eigentümer, Mieter sowie Wohnrechtsinhaber von Gebäuden im Bundesland Salzburg. Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des Gebäudes, ist durch den Antragsteller die Zustimmung des Eigentümers einzuholen und auf Verlangen der Geschäftsstelle ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (2) Empfänger der Förderung sind juristische und natürliche Personen. Insbesondere kann die Förderung von
- Unternehmen¹,
 - Landwirten,
 - Vereinen,
 - Konfessionsgemeinschaften,
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts
- beantragt werden. Gebietskörperschaften können die Förderung in Anspruch nehmen, sofern keine Mittel durch den Gemeindeausgleichsfonds (GAF) gewährt werden.
- (3) Bei Betrieben muss das von der Förderung betroffene Gebäude (inklusive etwaiger Nebengebäude) flächenmäßig überwiegend betrieblich genutzt werden. Der Förderstelle ist auf Verlangen eine Feststellung eines Steuerberaters über die flächenmäßige Nutzung vorzulegen. Sollte keine flächenmäßig überwiegende Nutzung zu betrieblichen Zwecken vorliegen oder der nicht zu betrieblichen Zwecken genutzte Anteil im Rahmen einer anderen Förderungsaktion förderbar sein, kann die Förderung nicht gewährt werden.
- (4) Bei Landwirten muss der überwiegende Teil des von der Förderung betroffenen Gebäudes im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden.
- (5) Bei Vereinen, Konfessionsgemeinschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts muss der überwiegende Teil des von der Förderung betroffenen Gebäudes dem Zweck der juristischen Person dienen.

4 Gegenstand der Förderung

(1) Photovoltaikanlagen

Das Land Salzburg gewährt eine Förderung für die **Errichtung oder Erweiterung von an das öffentliche Stromnetz angeschlossene Photovoltaikanlagen** mit einer Leistung **ab 5 kW_p auf oder an Gebäuden** (inklusive etwaiger Nebengebäude).

¹ Als Unternehmen iSd Richtlinie gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Antragsberechtigt sind ausschließlich Unternehmen, gegen die in den letzten 24 Monaten vor Förderungsentscheidung keine rechtskräftigen Strafbescheide oder rechtskräftige Gerichtsurteile jeweils wegen des vorsätzlichen Verstoßes gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen erlassen wurden. Der Förderungswerber hat dazu im Förderungsantrag eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Wenn die Errichtung auf oder an Gebäuden aus technisch oder wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist, kann das Land Salzburg in **Ausnahmefällen** eine Förderung für die **Errichtung oder Erweiterung von an das öffentliche Stromnetz angeschlossene Photovoltaikanlagen** mit einer Leistung **ab 5 kW_p auf der Grundparzelle** (z.B.: Zäune, Hänge, Böschungen, Bauwerke zur Hangsicherung, Stütz- und Futtermauern, usw.) des baubewilligten Gebäudes gewähren.

(2) Stromspeicher (Akkumulatoren)

Das Land Salzburg gewährt eine Förderung für die **Errichtung von Stromspeicheranlagen** ab einer Bruttospeicherkapazität² von **5 kWh**. Gefördert wird die gleichzeitige Errichtung mit der Photovoltaikanlage, die alleinige Nachrüstung zu bestehenden Photovoltaikanlagen und die Erweiterung eines bestehenden Speichers.

- (3) Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert und in Betrieb genommen werden.
- (4) Die Erweiterung einer bestehenden Photovoltaikanlage ist, sofern die Mindestleistung eingehalten wird, zulässig.³ Für die neuerliche Einreichung als Erweiterung muss das vorhergehende Förderungsprojekt abgeschlossen sein. Es können nur Rechnungen anerkannt werden, welche nach Auszahlung der Förderung ausgestellt wurden.
- (5) Bei einer Ausrichtung von der Photovoltaikanlage, welche um mehr als 157,5° von Süd abweicht, kann eine Förderung gewährt werden, wenn der Jahresenergieertrag dieses (nach Norden ausgerichteten) Anlagenteils mindestens 800 kWh/a je kW_p (lt. Deklaration Salzburger Fördermanager) beträgt - ansonsten kann dieser Anlagenteil nicht gefördert werden.
- (6) Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen
 1. für Anlagen, welche im Zuge des Neubaus (inklusive Ersatzbauten) eines Gebäudes errichtet werden. Als Neubau gilt ein Gebäude, dessen Vollendungsanzeige (iSd § 17 Bau-PolG) nicht älter als ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Antragstellung, ist. Als Datum der Vollendungsanzeige gilt dabei das Datum des Einlangens der Anzeige bei der Baubehörde (Eingangsstempel). Es können nur Rechnungen für Anlagen (-erweiterungen) anerkannt werden, welche auf frühestens ein Jahr nach dem Einlangen der Vollendungsanzeige bei der Baubehörde datiert sind.
 2. für Anlagen, die aus anderen Mitteln des Landes oder des Bundes gefördert wurden oder für die eine Förderung beantragt wurde (Doppelförderung). Davon ausgenommen sind
 - a. Förderungen von Gemeinden,
 - b. Förderungen von Anlagen gemäß EAG bis 100 kW_p (A, B und C),⁴

5

² Die Bruttospeicherkapazität bezeichnet die gesamte Energiemenge, die ein Speicher theoretisch aufnehmen kann, bevor Effizienzverluste berücksichtigt werden.

³ Bei Erweiterungen sind die Mindestanforderungen bezüglich der Leistung einzuhalten. Bestehende Anlagen werden nicht berücksichtigt. Praxisbeispiel: Eine bestehende Photovoltaikanlage wird um 5 kW_p erweitert. Die Pauschale i.d.H.v. € 1.000,- kann aufgrund der ausreichenden Leistung (ab 5 kW_p) gewährt werden. Würde die Anlage um nur 3 kW_p erweitert werden, könnte demnach keine Förderung gewährt werden.

⁴ Maßgeblich für die Anwendung der 100 kW_p-Grenze ist die beantragte Anlagenleistung laut Antragstellung. Die Möglichkeit einer kombinierten Förderung (durch die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG und dem Land Salzburg) besteht demnach für neu errichtete Photovoltaikanlagen und Erweiterungen von bestehenden Photovoltaikanlagen mit einer beantragten Anlagenleistung von bis zu 100 kW_p (auch wenn die tatsächlich zu errichtende Anlagenleistung z.B. 175 kW_p beträgt).

- c. Förderungen von Anlagen im Rahmen der Förderungsaktion „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum“ für Landwirte des Bundes.
3. für gebrauchte Anlagen und Anlagenteile.
 4. für Eigenbauten.
 5. für Anlagen, welche nicht an das öffentliche Stromnetz angebunden sind (Inselanlagen).
 6. für Anlagen ohne Wechselrichter oder Mikrowechselrichter.
 7. für Balkonkraftwerke und Plug-In-Speicher.
 8. für Blei-Akkumulatoren.
 9. für Anlagen, welche auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Grünflächen errichtet werden.
 10. für Anlagen, welche nicht von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert und in Betrieb genommen werden.
 11. für Projekte, welche vor dem 01.02.2025 vollständig abgerechnet wurden.
 12. für Projekte, bei denen sich eine Förderung von weniger als € 200,- ergibt.
 13. wenn für den im Gebäude bestehenden Stromspeicher in der Vergangenheit bereits eine Förderung vom Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung des Landes Salzburg gewährt wurde. Ausgenommen hiervon sind Stromspeicher, bei denen die Auszahlung der letzten Förderung vor dem 01.02.2025 erfolgte, oder bei denen ein Betrieb nachweislich technisch nicht mehr möglich ist.

5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses.
- (2) Die Förderung erfolgt ab einer Anlagenleistung von **5 kW_p** einheitlich mit einer Pauschale von **€ 1.000,-** je Anlage. Bei zusätzlicher Errichtung oder Nachrüstung eines Stromspeichers ab einer Bruttospeicherkapazität von **5 kWh** wird eine Pauschale von **€ 1.000,-** gewährt.

förderfähige Leistung	Pauschale pro PV-Anlage
ab 5 kW _p	€ 1.000,-

förderfähige Speicherkapazität	Pauschale pro Speicher
ab 5 kWh	€ 1.000,-

- (3) Die Förderung ist mit 40 % der förderungsrelevanten Netto-Investitionskosten jeweils gemäß Abrechnung bzw. gemäß den maximalen Förderungssätzen laut AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) begrenzt. Werden mehrere Förderungen in Anspruch genommen, ist die Förderobergrenze auf jeden Fördergegenstand gesondert anzuwenden.
- (4) Förderfähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Kosten der Investition zur Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie durch die Neuerrichtung oder Erweiterung von Photovoltaik- und Stromspeicheranlagen. Förderfähig

sind zudem nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen.

(5) Nicht förderfähig sind insbesondere Kosten für:

- Anlagenteile, welche nicht Eigentum des Förderungswerbers sind,
- Reservematerialien, Ersatzteile, Werkzeuge und Reparaturen,
- Entsorgungskosten, Garantiekosten, Versicherungskosten,
- Miete, Gebühren, Bewilligungen,
- Backup-Systeme, Laderegler, Dacheindeckung, Schneefang,
- zusätzliche Verbraucher wie Heizstäbe und E-Ladestationen.

(6) Für die Berechnung der förderbaren Kosten können nur Rechnungen anerkannt werden, welche ein Rechnungsdatum ab dem 01.02.2025 aufweisen. Etwaige Kosten, welche vor dem 01.02.2025 angefallen sind, können nicht berücksichtigt werden. Zudem können Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als € 500,- nicht berücksichtigt werden.

(7) Skonti und Rabatte kürzen die förderbaren Investitionskosten, auch wenn sie vom Förderungswerber nicht in Abzug gebracht werden. Kosten für Eigenleistungen⁵ können nicht anerkannt werden.

(8) Die Förderung von geleasteten Anlagen ist zulässig. In diesen Fällen ist anstatt der Zahlungsnachweise der Leasingvertrag sowie der Nachweis darüber vorzulegen, dass bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Abrechnungsunterlagen zumindest die Höhe der (maximalen) Förderung gemäß Pkt 5 Abs 2 als Leasingraten bereits (voraus-)bezahlt wurde.

(9) Investitionen, die durch ein Contracting-Modell⁶ finanziert werden, können - sofern die nachstehenden Bestimmungen beachtet werden - grundsätzlich gefördert werden:

1. Contracting-Variante 1: Der Contracting-Nehmer ist Eigentümer der Photovoltaikanlage. Wenn der Contracting-Nehmer Eigentümer der Anlage ist und diese in seiner Bilanz aktiviert, kann nur der Contracting-Nehmer als Förderungswerber auftreten. Die Anlage muss gemäß Contracting-Vertrag spätestens mit der letzten Rate in das Eigentum des Contracting-Nehmers übergehen. Die Eigentümerfrage muss im Contracting-Vertrag geklärt sein.
2. Contracting-Variante 2: Der Contracting-Geber ist Eigentümer der Photovoltaikanlage. Wenn der Contracting-Geber Eigentümer der Anlage ist und diese in seiner Bilanz aktiviert, kann nur der Contracting-Geber als Förderungswerber auftreten. Der Vorteil aus der Förderung muss erkennbar dem Contracting-Nehmer zu Gute kommen. Die Eigentümerfrage muss im Contracting-Vertrag geklärt sein.

6 Verfahren

(1) Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung des Förderantrages ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung.

⁵ Sind Leistungen des Förderungswerbers oder von einem Unternehmen, an dem der Förderungswerber überwiegend beteiligt ist oder das an dem Förderungswerber überwiegend beteiligt ist.

⁶ Ein Contracting-Unternehmen („Contracting-Geber“) errichtet zB am Dach eines Dritten („Contracting-Nehmer“) eine Photovoltaikanlage. Die konkrete Ausgestaltung der Geschäftsbeziehung wird in einem Contracting-Vertrag zwischen Contracting-Geber und Contracting-Nehmer geregelt.

- (2) Der Förderantrag ist ausschließlich elektronisch auf der Website des Landes Salzburg unter www.salzburg.gv.at/energiefoerderung einzureichen.⁷
- (3) Der Online-Förderantrag muss **im Nachhinein** gestellt werden. Die Antragstellung hat innerhalb von **6 Monaten** nach Ausstellung der letzten Rechnung (Rechnungsdatum ausschlaggebend) zu erfolgen.
- (4) Nach Anforderung eines Zugangslinks auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung und Einstieg in das Online-Formular über den per Mail übermittelten Zugangslink muss das Antragsformular samt Abrechnungsunterlagen vom Förderungswerber oder einem Stellvertreter vollständig ausgefüllt und über den entsprechenden Button an die Geschäftsstelle übermittelt werden. Wurde das Antragsformular erfolgreich übermittelt, wird per Mail eine Zusammenfassung des Antrags an den Antragsteller gesendet.
- (5) Der vom Förderungswerber beauftragte und befugte Elektrotechniker hat im Online-System der Geschäftsstelle die Fertigstellung der Anlage zu melden und auf Verlangen der Geschäftsstelle entsprechende Nachweise, insbesondere Prüfprotokolle, vorzulegen.
- (6) Die Angaben im Förderantrag sowie in der Fertigstellung der Anlage werden von der Geschäftsstelle hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit sowie hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien geprüft.
- (7) Nach positivem Abschluss der Prüfung wird dem Förderungsempfänger oder dessen Stellvertreter per Mail die Förderungsvereinbarung übermittelt. Der Förderungsvereinbarung liegt eine Annahmeerklärung bei, welche vom Förderungsempfänger unterzeichnet und auf dem von der Geschäftsstelle festgelegten Weg rückübermittelt werden muss. Nach Rückübermittlung wird von der Geschäftsstelle der Förderungsbetrag zur Auszahlung veranlasst.
- (8) Die Abrechnungsunterlagen haben jedenfalls Anzahlungs-, Teil- und Schlussrechnungen samt Zahlungsnachweise⁸ zu enthalten. Rechnungen müssen an den Förderungswerber adressiert sein, haben die aufgewendete und finanzierte Arbeitszeit zu enthalten und müssen aufgegliedert nach den installierten Betriebsmitteln und abgegrenzt für den Förderungsgegenstand sein. Aus den Rechnungen hat die Adresse des geförderten Objektes hervorzugehen. Die Abrechnungsunterlagen sind auf dem von der Geschäftsstelle festgelegten Weg an diese zu übermitteln.
- (9) Im Falle von Barzahlungen sind entsprechende Kassenbelege beizufügen. Barzahlungen können bis zu einer maximalen Höhe von € 5.000,- (netto) pro Rechnung anerkannt werden.
- (10) Jegliche Abweichungen des Projektes vom Antrag sind der Geschäftsstelle unverzüglich bekannt zu geben.

⁷ Der Förderungsantrag gilt als eingereicht, sobald der Online-Antrag vom Antragsteller vollständig ausgefüllt und abgesendet wurde. Die erfolgreiche Einreichung des Antrages wird durch die Geschäftsstelle schriftlich bestätigt.

⁸ Als Zahlungsnachweis ist ein Beleg zu verstehen, aus dem hervorgeht, dass eine Zahlung tatsächlich geleistet bzw. durchgeführt wurde. Als Zahlungsnachweis werden sowohl Kassenbelege, Bestätigungen einer durchgeführten Überweisung bzw. Bankkontoauszüge (Telebanking-Auszüge) und andere Belegarten anerkannt.

- (11) Die Förderungsstelle ist berechtigt, ergänzende oder noch fehlende Unterlagen anzufordern. Auf Verlangen sind der Geschäftsstelle Fotos der neuen Anlage vorzulegen. Der Förderungsantrag wird nicht weiterbearbeitet bzw. wird storniert, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderungsstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.
- (12) Die Gewährung einer Förderung erfordert, dass der Förderungswerber die für ihn geltenden einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen beachtet. Unterliegt der Förderungswerber keinen vergaberechtlichen Bestimmungen, kann die Geschäftsstelle den Förderungswerber im Bedarfsfall auffordern, zu Vergleichszwecken zumindest zwei Angebote einzuholen und vorzulegen.
- (13) Nach Maßgabe der Geschäftsstelle können durch deren Organe ab dem Zeitpunkt der Antragstellung Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien sowie die Richtigkeit der Angaben im Rahmen des Förderungsantrages sicherzustellen.
- (14) Anlagen, die nicht den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien entsprechen, sind von der Geschäftsstelle abzulehnen. Die Ablehnung hat eine Begründung zu enthalten.

7 Besondere Bestimmungen, technische Auflagen und allgemeine Förderungsbedingungen

- (1) Für Förderungen gelten neben den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien die „Allgemeine Förderbedingungen für Förderungen des Referates 4/04 Energiewirtschaft und -beratung“, veröffentlicht auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung.
- (2) Folgende allgemeine Anforderungen sind einzuhalten:
 - 1. Die Einhaltung der technischen Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien ist vom ausführenden Elektrotechniker nachzuweisen und in der Fertigstellung der Anlage zu dokumentieren. Auf Verlangen sind die erforderlichen Gutachten, Bestätigungen und Protokolle der Geschäftsstelle vorzulegen.
- (3) Es gelten folgende technische Auflagen:
 - 1. Die Module müssen den Leistungs- und Qualitätstest nach IEC aufweisen und die Anlage die Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen nach OVE E 8101 (Ausgabedatum: 2019 01 01) erfüllen.
 - 2. Der Prüfbefund, bundeseinheitliche Fassung über eine elektrotechnische Anlage basierend auf den SNT-Vorschriften, ist der Geschäftsstelle auf Verlangen vorzulegen.
 - 3. Ein geeigneter Hinweis über die Existenz einer Photovoltaikanlage und die Lage der einzelnen Anlagenteile ist an einer im Brandfall für die Einsatzkräfte der Feuerwehr gut sichtbaren Stelle im Außen- oder Eingangsbereich sowie am Hauptverteilerkasten des Hauses anzubringen.
 - 4. Dem Förderungswerber sind vom befugten Unternehmen die Bedienungsanleitung und ein Prüfprotokoll mit den entsprechenden Einstellwerten zu erklären und zu übergeben.
 - 5. Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 - LEG.
 - 6. ELWOG 2013 i.d.g.F. - Elektrizitätswirtschafts- und -Organisationsgesetz.
 - 7. Technische u. organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR).
 - 8. ÖVE/ÖNORM EN 50160.
 - 9. ÖVE/ÖNORM E 8001 Serie (insbes. E 8001-2-39 Stromschienensysteme; E 8001-6-63 Prüfungen - Anlagenbuch und Prüfbefund).

10. ÖVE/ÖNORM EN 50438.
11. TAEV.
12. VDE AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“.
13. VDE AR-N 4100 „Technische Anschlussregeln Niederspannung“.
14. VDE AR-N 4110 „Technische Anschlussregel Mittelspannung“.
15. VDE „Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz“.
16. Ausführungsbestimmungen und Netzparallelbetriebsbestimmungen des Verteilnetzbetreibers.

8 Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung

10

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung, insbesondere Baubewilligung und Bauanzeige des Förderungsgegenstandes, ist der Förderungswerber selbst verantwortlich.

9 Eintragung als befugtes Unternehmen

Jeder Elektrotechniker mit aufrechter Gewerbeberechtigung kann kostenlos auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung die Aufnahme in die Liste der befugten Elektrotechniker beantragen, um im Antragsformular von den Antragstellern ausgewählt werden zu können. Nach Aufnahme in die Liste der befugten Elektrotechniker durch die Geschäftsstelle kann vom Elektrotechniker ein Benutzerkonto erstellt werden, mit dem die Bearbeitung der Planung und Fertigstellung der Anlagen seiner Kunden möglich ist.

10 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- (1) Die Förderung wird eingestellt bzw. die bereits ausbezahlte Förderung ist zurückzuerstatten, wenn
 1. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen wird oder der Betrieb des geförderten Unternehmens innerhalb von fünf Jahren ab Auszahlung der Förderung auf Dauer eingestellt wird.
 2. die Bestimmungen missachtet werden oder bei Vorliegen falscher Angaben.
 3. im Fördervertrag vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Fördernehmer nicht eingehalten wurden.
- (2) Bei Einstellung der Förderung aus den oben genannten Gründen wird der Förderungsnehmer von einer weiteren Förderung (Neuantrag) im Rahmen dieser Förderungsaktion ausgeschlossen.
- (3) Die Einstellung bzw. Rückzahlung der Förderung kann auf schriftlichen Antrag und vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses der Förderungsstelle entfallen, wenn das geförderte Projekt während der Förderungszeit auf einen anderen Projektträger übergeht, dieser die Voraussetzungen gemäß Richtlinien und Förderungsvereinbarung erfüllt und in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Förderungsnehmers eintritt.

11 Strafbarkeit von Falschangaben

Wird eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich der Förderungsempfänger gemäß § 153b StGB strafbar.

12 Gültigkeit dieser Förderungsrichtlinien

- (1) Für die Förderung gelten die am Tag der Antragstellung in Kraft stehenden Förderungsrichtlinien (Fassungsdatum maßgebend). Als Antragstellung gilt die Absendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars samt eventueller Beilagen an die Geschäftsstelle. Die Förderungsrichtlinien sind auf der Website <https://www.salzburg.gv.at/energiefoerderung> sowie der dieser Seite untergeordneten Website des jeweiligen Fördergegenstandes veröffentlicht und werden dem Förderungswerber im Rahmen der Antragstellung zur Kenntnis gebracht.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten für neu eingebrachte Förderanträge alle bisher geltenden Förderungsrichtlinien außer Kraft.

11